

Die wichtige Frage, welche Schranken das Völkerrecht den innerstaatlichen Regelungen des grenzüberschreitenden Risikentransfers setzt, beantwortet die Autorin im 3. und letzten Hauptteil. Hier prüft sie zunächst die völkerrechtliche Regelungszuständigkeit und muß dabei die möglichen Anknüpfungspunkte untersuchen: Territorialitätsprinzip, Ursprungsprinzip, Personalitätsprinzip und Wirkungsprinzip. Die vor nicht allzu langer Zeit durchgeführte Aktion Kanadas gegen spanische Schiffe weit außerhalb der Küstengewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone hat aber auch die Frage aufgeworfen, ob sich ein Staat unter bestimmten Umständen nicht auf ein "Gemeinschaftsinteresse Umweltschutz" berufen kann. Die Autorin denkt an das Universalitätsprinzip des internationalen Strafrechts, erinnert aber auch daran, daß es nicht ohne weiteres auf andere Regelungsbereiche übertragen werden kann. Bisher ließe sich eine Anknüpfung an ein derartiges Gemeinschaftsinteresse "sicherlich noch nicht belegen" (S. 253). Zum Ausgleich von Jurisdiktionskonflikten stellt sie vernünftige Überlegungen an. Zum Schluß zeigt sie die Grenzen der Transferkontrolle aufgrund der Rechtsordnung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) auf. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß auf der Grundlage eines weiten Verständnisses der Ausnahmenorm des Art. XX (b) GATT an sich ein beachtlicher Spielraum für umweltbezogene Beschränkungen des grenzüberschreitenden Risikentransfers gegeben wäre. Sie verschweigt nicht die damit in der Praxis verbundenen Schwierigkeiten. Aber sie hält daran fest, daß eine stärkere ausdrückliche Integration von Umweltinteressen in das GATT "keinen grundsätzlichen Hindernissen" begegnet (S. 278). Von demselben gedämpften Optimismus ist ihre Gesamtzusammenfassung durchdrungen. Sie endet mit dem Satz: "Da unilaterale Beschränkungen des Risikentransfers jedoch zumeist auch mit einseitigen Belastungen der eigenen Wirtschaft einhergehen, ist eher zu erwarten, daß das nationale Recht zur Ergänzung internationaler Vereinbarungen durch die Verrechtlichung völkerrechtlich nicht verbindlicher Richtlinien und Verhaltenskodizes beitragen wird" (S. 292). Das ist eine sorgfältig abgesicherte Prognose, mit der die Praxis viel anfangen kann.

*Otto Kimminich*

*Gerd Hankel / Gerhard Stuby*

**Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen – Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen**

Hamburger Edition HIS Verlagsges.mbH, Hamburg 1995, 536 S., DM 68,--

Das hier anzuzeigende Buch – hochwertig aufgemacht und dafür preislich eher am unteren Spektrum des Durchschnitts angesiedelt – faßt die Beiträge einer Diskussion von Völker- und Strafrechtlern sowie Politologen zusammen, die im Rahmen des Projektes "Gewalt und Destruktivität im 20. Jahrhundert" (Veranstalter: Hamburger Institut für Sozialforschung

und Universität Bremen) im Frühjahr 1995 stattfand. Die Autoren des hier vorliegenden Sammelbandes verstehen ihre Beiträge als Anmerkungen zum derzeitigen Stand des Völkerstrafrechts – dies aus Anlaß der Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien und denselben für Ruanda –, ausgehend von dem Befund, eine Ahndung von bereits in Nürnberg und Tokio 1945 verhandelten Tatbeständen könne nur "through the channel of organized justice" (*T. Taylor*) erfolgen.

Je nach Perspektive und Hintergrund sind die Beiträge mehr oder weniger deutlich in ihren Aussagen; die Zusammenfassung in einem Band reiht auch unterschiedlichste Formen aneinander: Der niedergeschriebene Diskussionsbeitrag ist ebenso zu finden wie der mit umfangreichem Fußnotenapparat versehene Aufsatz.

Alle Beiträge der interessant zusammengesetzten Gruppe der Autoren zu würdigen, ist hier nicht möglich; die Mehrzahl wählt ihren Ausgangspunkt beim Tatbestand der (völkerrechtlichen) Aggression und der Frage, ob dieser strafrechtlich (und damit individuell) zu ahnden sei. Von (entscheidender) Bedeutung ist daher die getrennte Betrachtung von Staaten- und Individualverantwortlichkeit (*Bassiouni*, S. 15; *de la Pradelle*, S. 133; *Rigaux*, S. 144 ff.; *Tomuschat*, S. 271 u.ö.) und die Bewertung des Völker(straf)rechts nach dem "Präzedenzfall" Nürnberg. Letzterer ist auch die Basis der Erörterungen von Rechtsfragen bei Etablierung des Jugoslawien-Tribunals im Haag: *Bassiouni* postuliert ein institutionelles, juristisches und moralisch-ethisches "Vermächtnis" der Kriegsverbrecher-Tribunale von 1945 (S. 18 f. mit dem berechtigten Hinweis auf die Errichtung des Nürnberger Gerichtshofs durch Vertrag und des Tokioter Tribunals durch Befehl des Oberkommandierenden der US-amerikanischen Pazifiktruppen).

Die Bedeutung der "Nürnberger Grundsätze" für das Internationale Recht beschäftigt – mit unterschiedlichen Ergebnissen – auch *Simpson*, (S. 39 ff.), *de la Pradelle* (S. 132), *Rigaux* (S. 151), *Triffterer* (S. 205), *Tomuschat* (S. 270), *Jäger* (S. 328) und *Weber* (S. 371). *Bassiouni* (ebenda) plädiert gleich zu Anfang für die strikte Trennung moralischer, ethischer und juristischer Wertvorstellungen, während *Simpson* allenfalls ein "besseres Verständnis" (S. 64) für die Probleme des Rechts bei der Bewältigung von Menschheitsverbrechen konstatiert, dabei aber – bisheriges – Versagen "des Rechts" gleichsetzt mit dem seiner Subjekte. Am Beispiel der Strafverfolgung von NS-Tätern in der Bundesrepublik Deutschland bezweifelt *Ostendorf*, daß es Programm des Rechts sei, Historie aufzuarbeiten, konzidiert aber auch ein bitteres Gefühl in Anbetracht der rechtlichen Möglichkeiten und seiner Umsetzung (S. 94). *Rigaux* zeigt den Versuch auf, mit Mitteln des Internationalen Strafrechts die "Allmacht des Staates" bei der Durchsetzung seines Gewaltmonopols zu durchbrechen (S. 144), weist aber auch auf die geschichtliche Komponente des Verhältnisses Sieger – Besiegter als wesentliches Kriterium bislang erfolgter Sanktionen hin. *Tomuschat* folgert auf der Grundlage des von ihm vorgestellten Entwurfs der ILC zu einem Statut für einen (Ständigen) Internationalen Strafgerichtshof, die staatliche Souveränität habe nach dessen Errichtung "abgedankt" (S. 273) – eine These, die auch im Rahmen der Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen nach der UN-Charta diskutiert wird (vgl. *Delbrück*, VRÜ 26 [1993], S. 6 ff.) – und fragt zu Recht nach den dann zuständigen Verfolgungs- und

Vollstreckungsorganen (S. 289). *Weber* merkt an, daß der Bundesgerichtshof in seinen Urteilen zu den sog. Mauerschützen und den Mitgliedern des DDR-Verteidigungsrats dem Grunde nach den Nürnberger Prinzipien gefolgt sei (S. 367 ff.), während *Stuby* (S. 448) eine Parallele für völkerrechtlich geregelte individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit in Art. 19 des Hohe-See-Übereinkommens 1958 (Piraterie) ausmachen will. *Mohr* sieht Chancen in der "Doppelverantwortlichkeit" des Staates und der Person durch Verknüpfung beider Ansätze (S. 406). *Falk* ist – im Rahmen seiner Abhandlung über die sog. Humanitäre Intervention – nach wie vor skeptisch, wenn er den Wortlaut des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta heranzieht, der "Staaten" verpflichtet.

Weitere Einschätzungen – über das eigentliche Thema hinaus – geben *Rigaux* (Reparationen als "Preis der Niederlage" und als Entschädigung auch für Verbrechen: Versailler Vertrag und Haftung des Irak für Schäden im Golf-Krieg 1990/91, S. 147) und *Tomuschat* (Art. 26 ILC-Entwurf: "Umweltverbrechen"); *Graefrath* rügt die fehlende Befugnis des Sicherheitsrats, aufgrund von "implied powers" ein Tribunal einzusetzen (S. 298), und *Weber* stellt ein Defizit bei der Akzeptanz des Sittengesetzes im Rahmen des "nation building" und in den Formen der "civil society" fest (S. 355).

Ein bemerkenswertes und spannendes Buch. Hinzuweisen ist noch auf die als Anhänge abgedruckten Statuten des Nürnberger Militärtribunals und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien.

*Niels Lau*

*Peter-Tobias Stoll*

### **Technologietransfer: Internationalisierungs- und Nationalisierungstendenzen**

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 113  
Springer-Verlag Berlin / Heidelberg / New York 1994, 452 S., DM 128,--

*Stoll* erörtert in seiner Kieler Dissertation "Fragen des internationalen Wirtschaftsrechts, das ständigem Wandel unterliegt". Eben dies belegt nicht zuletzt seine Untersuchung der "Gestaltung zwischenstaatlicher Wirtschaftsbeziehungen, privater Verfügungsrechte und Transaktionen durch die Vereinten Nationen, die UNCTAD, die WIPO und die Uruguay-Runde des GATT" – so ihr Untertitel –, vermittelt sie doch über manche Strecken den Eindruck einerseits von Nachhutgefechten zur NIWO-Diskussion der siebziger Jahre, ist aber zum anderen etwas zu früh abgeschlossen worden, um die Ergebnisse der Uruguay-Runde noch vollauf zu erfassen (S. 339 ff.), obschon *Stoll* darum bemüht war.

Die Arbeit ist zunächst bestrebt, eine Begriffsklärung sowie eine Einführung in die Problematik des vielschichtigen und komplexen (S. 11) "Technologietransfers" (im wissenschaftlichen wie im politischen Kontext) vorzunehmen. Der so bezeichnete Themenkreis sei in den Vereinten Nationen schon früh unter verschiedenen Einzelaspekten und anderem